

tragung der ehelichen Geburt des Kindes in dem Geburtsbuche (Taufmatrikel) in A. veranlaßt.

Der k. k. Oberste Gerichtshof in Wien, dem schließlich im ordnungsmäßigen Instanzenzuge der obige Fall zur Beurtheilung vorgelegt wurde, erkannte mit Entscheidung vom 22. December 1884, Z. 11975, zu Recht, daß die wahrheitswidrige Angabe des F. G. und die damit verbundene Beurkundung derselben weder den Begriff der Nachahmung und Verfälschung einer öffentlichen Urkunde (der Taufmatrikel), noch der Falschmeldung nach § 320 lit. e Stf.-G. in sich schließe; denn die Irreführung des Pfarrers und somit die Unrichtigkeit der Beurkundung würde nicht durch eine positive Thätigkeit des Angeklagten, sondern lediglich durch Verschweigen, also durch ein negatives Verhalten desselben veranlaßt und durch Unterlassung der Abforderung des Trauungsscheines seitens des Pfarrers verschuldet; denn auf Grund des die Führung der Geburtsbücher betreffenden Hofkanzleidecretes vom 21. October 1813, Z. 16350, darf die Ehelichkeit der Geburt eines Kindes nur auf Grund des Trauungsscheines oder des durch zwei Zeugen oder durch obrigkeitliche Erhebung erbrachten Beweises über die gesetzmäßige Verhelichung der Eltern eingetragen werden. Die falsche Angabe des einen oder anderen Elternteiles ist deshalb nicht geeignet, in dieser Beziehung eine Beirung des die Matriken führenden, vorsichtigen Seelsorgers herbeizuführen.

Für richtige oder unrichtige Matriken-Aufzeichnungen muß immer der Matrikenführer haften. Eine allzugroße Rücksichtnahme so mancher geistlicher Matrikenführer auf die gar häufig nur erkünstelte Empfindlichkeit von Personen der sogenannten höheren und gebildeten, aber fast immer religiös und sittlich liberalisierenden Stände betreffs einer zuverlässigen Erforschung der wirklichen Standes- und Familienverhältnisse derselben, rechtfertigt nicht oft die denselben seitens des Priesters entgegengebrachte offene Bevorzugung gegenüber den wiederum nur sogenannten, aber religiös und sittlich sehr hochstehenden niederen Ständen. Eine höfliche, aber entschiedene Berufung und Hinweisung des Seelsorgers auf seine geistlichen Instructionen und Matrikenvorschriften den Parteien gegenüber, wird Niemand übel nehmen und wird stets von günstigen Erfolgen begleitet sein.

Hoftau.

Dechant Steinbach.

XVII. (Cessatio omnis promulgationibus ex parte domicilii veri sponsi.) Ein Witwer hatte seinen festen Wohnsitz in der Gemeinde A., die der Pfarre in B. eingepfarrt ist. Er arbeitete als Bergmann in den Bergwerken in A., wo er sich der Arbeit wegen zwei oder drei Wochen ununterbrochen aufzuhalten pflegte, und am zweiten oder dritten Sonntag kam er gewöhnlich nachhause, um den Kindern die nöthigen Lebensmittel zu

verschaffen und sonstige Familien-Angelegenheiten zu ordnen. So hatte er auch zu Lebzeiten des verstorbenen Eheweibes gethan, so daß sein Wohnsitz in der Gemeinde A. als „*Domicilium verum et proprium*“ angenommen werden muß. Eines Tages erschien nun dieser Bergmann in der Pfarrkanzlei in B. und verlangte den Todtenschein seiner verstorbenen Frau behufs seiner neu vorhabenden Verehelichung. Bei dieser Gelegenheit machte ihn der Pfarrer in B. aufmerksam, er müsse sich „*ex titulo domicilii veri et proprii*“ in B. aufbieten lassen. Der Bräutigam hintertrieb dies aber, indem er den Seelsorger in D. betrog mit der Angabe, daß er schon über sechs Wochen in dem Pfarrsprengel D. gewohnt habe, was ihm durch zwei Zeugen beim „*examen de requisitis*“ bestätigt worden ist. Nach der geschehenen Eheschließung wurde jedoch dieser Betrug entdeckt durch die Gendarmerie, die den Pfarrer in B. sogleich angegangen hat, warum der Bräutigam in B. nicht aufgebieten worden sei. Selbstverständlich war diese Eheschließung dem Pfarrer in B. ganz gleichgiltig und gieng ihn gar nichts an, da er keine Assistenz der Ehe geleistet hatte und auch die Brautleute nicht hatte aufbieten können, weil niemand das Aufgebot verlangt hatte und weil ihm namentlich ganz unbekannt war, wo die Copulation statthaben sollte und wirklich stattgehabt hat. Nach den durchgeführten Erhebungen stellte es sich nun heraus, daß der Bräutigam copuliert wurde, ohne in B. als seinem ordentlichen Wohnsitze aufgebieten worden zu sein. Ueber diesen Vorfall wurde das Pfarramt in D. in Kenntniß gesetzt mit der Bitte, es solle Aufklärung darüber geben und den Bräutigam auffordern die ganze Angelegenheit ins Reine zu bringen. Jetzt wurde die betrügerische Handlungsweise in ihrem ganzen Umfange aufgeheilt und es stellte sich heraus, daß nicht nur der Bräutigam, sondern, auch die zwei Zeugen für diesen Betrug verantwortlich sind. Da es nun keineswegs im Interesse der betheiligten Pfarrämter lag, darüber eine Strafanzeige zu machen, so suchte man die Ehe — sozusagen — zu sanieren, in welchem Sinne das Pfarramt in D. den Antrag stellte und anfragte, was jetzt zu thun sei.

Meiner Ansicht nach muß in dieser Angelegenheit auf folgende Weise vorgegangen werden: Kirchlicherseits ist diese Ehe zwar giltig, aber unerlaubt; nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §§ 69, 74 kann man jedoch über die Giltigkeit zweifeln und eben dieser Punkt muß in Betracht gezogen werden. Allgemeine Regel ist: „*Res ad Ordinarium deferenda est.*“ Es empfiehlt sich also den betrügerischen Bräutigam protokollarisch zu verhören und gibt er an, daß er „*ex ignorantia*“ gehandelt habe, — was jedoch schwer gehen wird, da er früher darauf aufmerksam gemacht wurde — so muß er allein in persona, am besten durch das betreffende Pfarramt ansuchen bei dem Ordinarate um nachträgliche Dispens von drei Aufgeboten, wozu der Ordinarius jure pleno berechtigt ist — mit der Bitte, das Ordinariat wolle selbst um dieselbe Dispens

bei der k. k. Statthalterei einschreiten, was — wie ich glaube — von der hohen k. k. Landesstelle bewilligt werden kann. Hiemit wäre die Geschichte abgethan.

Es sei mir erlaubt noch etliche Bemerkungen als Schlussfolgerungen fallen zu lassen. Es ergibt sich für die Praxis die Regel, daß man äußerst vorsichtig vorgehen soll. In dem angeführten Falle wollte sich der Bräutigam ausreden mit der Armut, daß er nicht imstande gewesen sei, die vorgeschriebene Stolataxe zu zahlen. Das war aber keineswegs der Grund seiner Handlungsweise. Es stellte sich vielmehr als der wahre Grund heraus, daß er zu gleicher Zeit drei Geliebte hatte und nicht wußte, welche er heiraten sollte. Darum war es nothwendig einen Ausweg zu suchen. Während der Aufbietungen in D. erschien wirklich eine Magd bei dem Seelsorger in D. mit der Beschwerde, daß der Bräutigam mit ihr ein Verhältnis unterhalten hatte und wenn die Aufbietungen in B. vorgenommen worden wären, so hätte sich sicher wieder eine andere Person gemeldet mit ihren Ansprüchen; das wollte der Bräutigam um jeden Preis verhindern.

Beim examen de requisitis soll man auf solche Individuen Acht geben und genau prüfen, ob die Angaben vollständig auf Wahrheit beruhen; besonders bei unbekannten Ehebewerbern empfiehlt es sich eine Bestätigung über den Aufenthalt des betreffenden Ehecandidaten von dem Gemeindeamte, beziehungsweise von der Conscriptiionsbehörde (z. B. Polizei-Commissariat) sich ausstellen zu lassen. In der böhmischen Kirchenprovinz kann man über den Beschluß des hochwürdigsten Episcopates (Prager Ordinariats-Blatt vom Jahre 1889, 3. 13, Seite 58) die Verkündigungen pro foro Ecclesiae vornehmen lassen, was gebühren- und stempelfrei ist. Dieser Beschluß gilt jedoch nur in der kirchlichen Beziehung.

St. Benigna (Böhmen).

P. Bernard M. Brand,
Prior und Pfarrer.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Theologia naturalis sive Philosophia de Deo.** In usum scholarum. Von Bern. Voedder S. J. XVI und 372 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10, gebunden M. 4.70 = fl. 2.64. Herder, Freiburg.

Der sechs Bändchen zählende Coursus Philos., von deutschen Jesuiten in England geschrieben, findet einen recht würdigen Abschluß mit der Theologia naturalis des P. Voedder. Das kurze, aber inhaltreiche Werkchen handelt im lib. I de existentia Dei et atheismo; im l. II de Dei essentia et attributis absolutis; im l. III de attributis relativis, i. e. de creatione, concursu, praedeterminatione physica, de